

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Büchen**

Datum: 09.10.2012

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Herzogtum Lauenburg Vom 19.09.2012 Mit Bericht vom 14.08.2012 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau Penning, Teil 326) Zu der o.g. Planung habe ich Folgendes mitzuteilen: 1. Nach den Ausführungen der Begründung befinden sich alle Flurstücke im Plangebiet im Eigentum der dortigen Firma zur gemeinsamen Nutzung. Es sollte deshalb im Hinblick auf das naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsgebot geprüft werden, ob auf eine gesonderte Erschließung der östlichen Flurstücke mit Festsetzung des Wendehammers zu Gunsten breiterer Knickschutzstreifen bzw. Magerrasen verzichtet werden kann oder ob in dem Sinne die östliche Baugrenze entsprechend nach Westen eingerückt werden kann. 2. Die Biotoptypenkartierung und z.T. der Umweltbericht sind hinsichtlich der genannten Rechtsgrundlagen (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) zu aktualisieren. 3. Die textliche Festsetzung Ziffer 5.7 und die Ausführungen unter Punkt 1.1 im Umweltbericht sind insbesondere im Zusammenhang mit folgender Aussage unter Punkt 4.2 der Begründung <i>„Maß der baulichen Nutzung“ nicht nach vollziehbar und zu überprüfen. „Durch die Erhöhung der Grundflächenzahl auf 0,8 wird die Möglichkeit gegeben, eine ausreichend große Fläche zu versiegeln. Dabei reicht diese Regelung auch für eine Versiegelung der Stellplatzanlagen und Zufahrtsbereiche. Eine Erhöhung der versiegelten Fläche für Stellplätze und Zufahrten gemäß § 19 (4) BauNVO ist daher nicht notwendig“.</i> 4. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind im Plangebiet und im Umfeld z.B. in Form von Knicks, Magerrasen und Kleingewässern durchaus vorhanden. Ich bitte um Korrektur des ersten Absatzes unter Punkt 1.4 im Umweltbericht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Variantendiskussion mit allen Beteiligten durchgeführt, die Vorzugsvarianten wurden dementsprechend ausgewählt. Die Aspekte des Naturschutzes wurden ebenfalls berücksichtigt. Der östliche Wendehammer ist in der Örtlichkeit bereits vorhanden und wird zur Erschließung des Plangelandes benötigt. Ein Rückbau ist daher wenig sinnvoll, weshalb die Planungen unverändert übernommen werden sollen. Eine Veränderung der Baugrenzen kann aus betriebstechnischen Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden. Die Baugrenze im Norden wurde schon so eingezogen, dass sie Rücksicht auf den dortigen Magerrasen und das Zauneidechsenhabitat nimmt und dorthin ausreichender Abstand gewährleistet ist. Dem Hinweis wird gefolgt, die gesetzlichen Grundlagen werden aktualisiert. Dem Hinweis wird gefolgt, die Grundflächenzahl bleibt mit 0,8 unverändert. Weitere versiegelte Flächen sind nicht erforderlich. Die Bilanz wird dementsprechend geändert. Ziffer 5.7 stellt keinen Widerspruch zur Grundflächenzahl von 0,8 dar. Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 bleiben sogar 20 % des Grundstückes theoretisch unversiegelt. Ziffer 5.7 weist also lediglich darauf hin, dass tatsächlich mindestens 15 % der Grundstücksflächen unversiegelt bleiben müssen. Die 5 % Differenz ergeben sich daraus, dass manche Versiegelungsflächen nicht unbedingt bei der Grundflächenzahlberechnung mit einfließen. Dem Hinweis wird gefolgt, die Textpassage wird dementsprechend geändert.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Büchen**

Datum: 09.10.2012

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5. Der zur Beseitigung vorgesehene Knick ist aus meiner Sicht als möglicher Lebensraum für den Neuntöter geeignet. Ich bitte erneut die Bewertungen diesbezüglich zu überprüfen und Aussagen hierzu zu ergänzen. 6. Der Erhalt der im nördlichen Bereich des Flurstückes 64/15 festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die Begrenzung der Firsthöhe sowie das Abrücken der Baugrenze stellen keine Verbesserungen gegenüber der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 dar und führen im vorliegenden Planverfahren nicht zur Minimierung der zu erwartenden Eingriffe. Die Maßnahmen waren erforderlich um die Verträglichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Nüssauer Heide“ herzustellen. 7. Für eine Verbindung der benachbarten Gewerbegrundstücke ist die Beseitigung von 85 m Knick vorgesehen und begründet. Knicks gehören nach § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 21 (1) LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten. Für die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung vorhandener Knicks ist eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG i.V.m. § 21 (3) LNatSchG von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG erforderlich. Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. <u>Die Zulassung einer Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG i.V.m. § 21 (3) LNatSchG von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG für die Beseitigung des genannten Knicks wird im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung in Aussicht gestellt. Voraussetzung ist jedoch, dass eine geeignete CEF-Maßnahme für die mit der Knickbeseitigung verbundene Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen nachgewiesen und mit dem Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg abgestimmt ist und die Tötung von Tieren vermieden wird (siehe Punkt 8). Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei mir zu stellen.</u> Auf die Bestimmungen des § 30 (4) BNatSchG weise ich hin.	Dem Hinweis kann gefolgt werden, der Neuntöter wird in die Betrachtungen mit aufgenommen. Es wird jedoch aufgrund von Gewerbe- und Erholungsnutzung nur eine eingeschränkte Lebensraumeignung gesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Büchen**

Datum: 09.10.2012

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8. Der zu beseitigende Knick stellt eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Zauneidechsen dar. Sofern geeignete CEF-Maßnahmen durchgeführt werden können, ist in diesem Zusammenhang keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich. <u>Die vorgeschlagene CEF-Maßnahme ist aus hiesiger Sicht allerdings nicht geeignet, den erforderlichen Funktionserhalt sicherzustellen, weil kein zusätzlicher Lebensraum und nur sehr eingeschränkt zusätzliche Lebensstätten geschaffen werden. Sinnvoll wäre eine Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen auf dem Gelände östlich des Geltungsbereichs, die geplante Maßnahme ist vor Umsetzung erneut mit dem Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg abzustimmen.</u> Neben dem Verlust von Lebensstätten ist ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen das Töten von Zauneidechsen zu erwarten. Um auch hier die Erfüllung von Verbotstatbeständen auszuschließen, <u>sind vor Beginn der Baumaßnahme (witterungsabhängig zwischen März und Mai, zweiter Termin im September) die Tiere durch ein entsprechendes Fachbüro abzusammeln und auf die hergerichtete Ausgleichsfläche (CEF-Maßnahme) umzusetzen. Das Wiedereinwandern von Tieren in die Baufläche ist nach dem Absammeln durch einen geeigneten Schutzzaun zu verhindern.</u> Das Absammeln von Zauneidechsen auf der Eingriffsfläche erfüllt formal den Verbotsstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, hierfür ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG beim Landesamt zur Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu beantragen.	Dem Hinweis, dass es sich um keinen Lebensraumgewinn handelt, kann insofern nicht gefolgt werden, da im Bereich der anzulegenden Zauneidechsenhabitate derzeit Weihnachtsbaumkulturen stehen, bzw. auch angrenzend vorkommen (Beschattung). Durch die Neuschaffung von Offenlandbiotopen, die zusätzlich eine höhere Sonneneinstrahlung erfahren, erfolgt ein deutlicher Lebensraumgewinn. Die Anlage von Lebensstätten sowie die Flächenbilanz werden dazu im Umweltbericht ergänzt und konkretisiert. Die Nutzung von östlich angrenzenden Flächen ist nicht möglich, da es sich hierbei um Privatflächen handelt. Der Absammlung von Zauneidechsen sowie der Anlage eines Schutzzaunes wird zugestimmt. Die Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem Fachdienst Naturschutz.
9. Die Beachtung um Umsetzung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind, <u>z.B. über eine Erklärung der betreffenden Firma, in der sie sich zur Durchführung der auf dem Grundstück festgesetzten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet, durch die Gemeinde vor Inkrafttreten der Satzung sicherzustellen (Einrichtung, Pflege und Abzäunung von Knickschutzstreifen, Erhalt und Pflege des Magerrasenbiotops, Bauzeitenregelung, Herrichtung eines geeigneten Ersatzlebensraumes für die Zauneidechse).</u>	Die naturschutzrechtlichen Verpflichtungen wurden bereits durch die 1. Änderung des städtebaulichen Vertrages v. 26.03./02.04.2009 unterzeichnet am 08.06./19.06.12 vertraglich mit dem Grundstückseigentümer geregelt.
10. Der Bewertung der Gutachter zu den Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet „Nüssauer Heide“ kann insoweit gefolgt werden, Aussagen zum Neuntöter sind hier zu ergänzen.	Dem Hinweis wird gefolgt, Aussagen zum Neuntöter werden ergänzt.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Büchen**

Datum: 09.10.2012

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Ausgleichsmaßnahmen im Ökokonto „Bröthener Weg“ der Gemeinde Büchen umgesetzt werden sollen. Das Ökokonto wurde mit Bescheid vom 21.06.2012 genehmigt. Ich bitte die Gemeinde mir nach Inkrafttreten der Satzung kurzfristig den Zeitpunkt der Ausbuchung und die auszubuchende Flächengröße bzw. den Maßnahmenumfang mitzuteilen. <u>Städtebau und Planungsrecht:</u> Im Text wird unter Punkt 2 im Hinblick auf die zulässige Höhe der baulichen Anlagen und die max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse in „Baufeld 1“ und „Baufeld 2“ unterschieden. Die Kennzeichnung des Baufeldes 2 fehlt in der Planzeichnung. Unabhängig davon ist die Nutzungsschablone für jeden Bereich, der durch eine Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung getrennt ist, darzustellen. Hinweis: der Strich, der den nördlichen Knickschutzstreifen mit der Kennzeichnung „KS“ verbinden soll, trifft ins Leere.	Dem Hinweis wird gefolgt. Ein definiertes „Baufeld 2“ gibt es im Bebauungsplan nicht. In Textziffer 2 ist immer nur von „Baufeld 1“ die Rede. Dieses Baufeld 1 ist in der Planzeichnung auch kenntlich gemacht worden. Da nirgendwo ein „Baufeld 2“ erwähnt wird, ist eine Kennzeichnung im Plan auch nicht erforderlich. Da laut Planzeichenerklärung die s.g. Knotenlinie nur eine Abgrenzung unterschiedlicher maximaler Gebäudehöhen darstellt, ist eine weitere Nutzungsschablone nicht unbedingt erforderlich. Sie wird für das Baufeld 1 aber zur Klarstellung nachgetragen. Der Strich wird so verschoben, dass er im Knickschutzstreifen endet.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Büchen**

Datum: 09.10.2012

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Untere Forstbehörde Vom 11.09.2012 Zum oben genannten Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 11.09.2000 und 12.04.2001 aus forstbehördlicher Sicht Stellung genommen. Die östlich und nördlich angrenzenden mit Bäumen bestockten Flächen wurden seinerzeit als Baumschulflächen beurteilt, da diese Nutzungsart noch an der Baumartenzusammensetzung und Flächengestaltung erkennbar war. Gleichzeitig wurde ausdrücklich auf das Erfordernis hingewiesen, eine dauerhafte Entwicklung der Flächen zu Wald durch eine geeignete Pflege, Bewirtschaftung ggfls. Räumung der Flächen zu vermeiden. Dies ist nicht erfolgt. Zwischenzeitlich ist der größte Teil der nördlich und östlich an den Bebauungsplan angrenzenden Flächen als Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz zu beurteilen; die Darstellung im Plan „Bestand Biotoptypen“ weist den Waldanteil entsprechend aus. Der am Wald gelegene Knick ist hierbei gemäß § 2 (1) Nr. 3 Landeswaldgesetz der Waldfläche zuzurechnen. Durch die Festsetzung der Baugrenzen wird der 30 m – Abstand (Waldschutzstreifen) gem. § 24 Absatz 1 Landeswaldgesetz zum angrenzenden Wald unterschritten. Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Regelabstandes sind unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 29.10.96 gegeben. Der angrenzende Wald ist im Randbereich als unterdurchschnittlich brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der in Teilen vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen. Auch die Punkte 4.3 (Walderhaltung), 4.4 (Waldbewirtschaftung) und 4.5 (Naturschutz) des gemeinsamen Runderlasses werden durch eine Abstandsunterschreitung nicht wesentlich berührt. Ein Waldabstand in diesem Bereich von 20 m kann daher forstbehördlicherseits als ausreichend angesehen werden und das forstbehördliche Einvernehmen nach § 24 Absatz 2 Landeswaldgesetz wird hierzu erteilt. Die Baugrenzen sind in der Randlage zum Wald entsprechend zurückzunehmen und der Waldabstand ist mit dem Planzeichen der Planzeichen-VO auszuweisen. Der Bestandsplan Biotoptypen weist im Nordosten des Planbereiches Waldfläche aus, der B-Plan stellt hier private Grünfläche dar. Dieser Bereich ist erkennbar der Weihnachtsbaumplantage im Geltungsbereich zuzurechnen und fällt nicht unter die Walddefinition nach dem Landeswaldgesetz. Einer Entwicklung dieser Fläche zu Wald ist durch geeignete Pflegemaßnahmen entgegenzuwirken.	Die Hinweise zu den Waldflächen werden zur Kenntnis genommen und sowohl in die Begründung als auch im Umweltbericht noch eingearbeitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Kartierung handelt es sich jedoch nur teilweise um Wald, großflächig sind Weihnachtsbaumkulturen vorhanden, die auch entsprechend gepflegt werden. Die Ausführungen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und noch in die Begründung und Umweltbericht eingearbeitet. (Klärungsbedarf, Besprechungen laufen) Dem Hinweis wird gefolgt, es wird ein Waldschutzstreifen von 20 m eingerichtet. Dem Hinweis wird gefolgt, es handelt sich hierbei um eine Weihnachtsbaumkultur. Der Bestandsplan wird entsprechend korrigiert.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Büchen**

Datum: 09.10.2012

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Eisenbahn-Bundesamt Vom 14.09.2012 Ich bedanke mich für die Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes im Verfahren. Die Änderungsgebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 33 befindet sich in einiger Entfernung zur Bahnstrecke Berlin – Hamburg, Strecken-Nr. 6100. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde über die Eisenbahnen des Bundes und Trägerin der Planungshoheit über eisenbahnrechtlich zweckbestimmte Flächen (so sie nicht den Nichtbundeseigenen Eisenbahnen zuzuordnen sind), werden erkennbar nicht berührt. Planungen der DB Netz AG als Infrastrukturbetreiberin dieser Strecke, Die Auswirkungen auf die Änderung des Bebauungsplanes haben könnten, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht zur Zulassung anhängig. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen insoweit grundsätzlich keine Bedenken. Eine Beteiligung im Weiteren ist entbehrlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und noch entsprechende Aussagen in die Begründung eingearbeitet.
Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 10.09.2012 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Straßenflächen und Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind bereits vorhanden. Ein größerer Ausbau ist hier nicht notwendig.

Datum: 09.10.2012

Gosch-Schreyer-Partner Ingenieurgesellschaft mbH
- Seite 7 -

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Büchen**

Datum: 09.10.2012

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Handwerkskammer Lübeck Vom 19.09.2012 Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Handwerksbetriebe werden durch die Planfestsetzungen nicht nachteilig beeinträchtigt.
AG-29 Vom 18.09.2012 Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen: Die Planung beabsichtigt im Gewerbegebiet „Auf der Heide“ eine Nachverdichtung durch Zusammenlegung von Grundstücken. Dabei entfallen 85 m gesetzlich geschützter Knick. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die Maßnahmen für die Zauneidechse zwingend umzusetzen und die Bauzeitenregelung einzuhalten. Wegen der vorgezogenen Rodungszeit im September ist eine baubiologische Begleitung nötig, damit keine Brutvögel von den Eingriffen betroffen werden. Ansonsten sind die naturschutzrelevanten Aspekte zum vorliegenden Plan gründlich und umfassend aufgearbeitet, so dass gegen die Planung in der vorliegenden Form von uns keine weiteren Einwände erhoben werden. Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Dem Hinweis wird gefolgt, es werden artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Büchen**

Datum: 09.10.2012

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
NABU Schleswig-Holstein Vom 24.09.2012 Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Zu dem o.a. Vorhaben nimmt der NABU wie folgt Stellung: Grundsätzlich ist aus Sicht des NABU bedauerlich, dass ein langes Stück Knick im Rahmen der vorliegenden Planung zur Beseitigung ansteht. Da es jedoch bei Betrachtung der unterschiedlichen vorgestellten Nutzungsvarianten für die betroffenen Grundstücke keine sinnvolle Alternative zu geben scheint, muss das Augenmerk unbedingt auf eine sorgfältige und effektive Umsetzung der Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen gelegt werden. Zu ersteren gehören nach unserer Auffassung nicht nur die bereits erfolgte Umsetzung und die entsprechende Anrechnung des Ökokontos im Bröthener Bereich, sondern auch die im Plangebiet festgelegten „kleineren“ Maßnahmen. Es ist aus unserer Sicht z.B. unbedingt erforderlich, dass alle vorgesehenen Knickschutzstreifen zum einen mit einer dauerhaften, blütenreichen Regio-Saat- und nicht mit einer „Einheitsgrasmischung“ versehen werden und dass sie zum anderen ordentlich und wirksam abgegrenzt werden, um sie vor späterer „unbefugter“ Nutzung zu schützen. Weiterhin sollte in Bezug auf die verloren gehenden Knicks ausnahmsweise von der üblichen Gehölzentfernung während des Winters abgesehen werden zugunsten abschnittsweiser Eingriffe zu einem Zeitpunkt, wenn die Außentemperaturen ein Ausweichen evtl. dort vorhandener Reptilien (u.a. Zauneidechsen) in die nördlich gelegenen Bereich der Nüssauer Heide noch zulassen. Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen wird gefolgt, die Schutzstreifen werden, sofern sie nicht der Sukzession überlassen werden, mit einer blütenreichen Saadmischung eingesät. Eine Abzäunung ist vorgesehen. Dem Hinweis wird insofern gefolgt, dass eine Bauzeitenregelung zum Schutz der Zauneidechsen sowie artenschutzrechtliche Begleitmaßnahmen durchgeführt werden.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Büchen**

Datum: 09.10.2012

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Technischer Umweltschutz Vom 21.09.2012 Zu den mir vorgelegten o.g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissions- schutzes grundsätzlich keine Bedenken. Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung wurde zur Kenntnis genommen. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.	Die Stellungnahme, insbesondere dass keine Bedenken aus der Sicht des Immissions- schutzes bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Aussagen werden noch in die Begründung eingearbeitet.
<u>Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregun- gen noch Bedenken vorgebracht:</u> - Schleswig-Holstein Netz AG vom 07.10.2012	